

**Änderung der
Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen**

Aufgrund des § 4, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, beschließt der Gemeinderat am 05.05.2022 folgende Änderungen der Satzung:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen, den 09.05.2022

Gez.
Michael Dambacher
Oberbürgermeister